



Satzung des Vereins sTour de Lauro%

(Fassung vom 2016|11|19, ergänzt 2016|11|24, 2016|12|11, 21016|12|19)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen %Tour de Lauro%
2. Er soll im Vereinsregister beim Amtsgericht Überlingen eingetragen werden. Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz%eingetragener Verein%in der abgekürzten Form %e.V.%
3. Der Verein hat seinen Sitz in Überlingen. Postadresse: Rengoldhauser Str. 20, 88662 Überlingen.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die die Förderung des Radsports für Jugendliche im Allgemeinen.
2. Der Verein fördert die persönliche Entwicklung und gemeinschaftliche Engagement der Jugendlichen, beispielsweise in Form der Vorbereitung und Durchführung mehrtägiger Fahrradtouren.
3. Der Verein ist auch Förderverein. Er fördert den o.g. Zweck durch die Beschaffung von Mitteln, Beiträgen und Spenden.
4. Der Verein beschafft, unterhält und stellt die gemeinschaftlich genutzten Ausrüstungsgegenstände, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind, zur Verfügung.
5. Der Verein soll natürlichen oder juristischen Personen die Gelegenheit eröffnen, diese für die Entwicklung der Jugentliche bedeutende Projekte zu unterstützen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts %Steuerbegünstigte Zwecke%der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.
2. Jedes Mitglied erkennt mit seinem Beitritt die Satzung an.
3. Förderer können natürliche oder juristische Personen sein, die sich zur finanziellen Unterstützung des Vereinszweckes verpflichten, ohne Mitglieder des Vereins werden zu wollen. Förderer können an den Mitgliederversammlungen des Vereins, mittels Vorstandsbeschluss auch mit beratender Stimme, teilnehmen.
4. Die Mitgliedschaft in dem Verein wird erworben durch:
 - a. aktive Teilnahme an der Gründungsversammlung, in der die Vereinssatzung verabschiedet wird,
 - b. Eintritt in den Verein.
5. Der Eintritt in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Gibt der Vorstand einem Aufnahmeantrag nicht statt und der Antrag wird erneut gestellt, muss über den Antrag durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung entschieden werden.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Austritt; schriftlich an den Verein zum Ende des laufenden Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Vierteljahr,
 - b. durch den Tod des Mitglieds,
 - c. durch Ausschluss (über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung). In Falle der Beendigung der Mitgliedschaft ist der Mitgliedsbeitrag noch bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

1. Der Erfüllung des Vereinszweckes dienen die Beiträge der Mitglieder und Fördermitglieder, private Spenden, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Überschüsse aus Veranstaltungen und die Erträge des Vereinsvermögens.
2. Zur Kostendeckung von z.B. mehrtägigen Fahrradtouren erhebt der Verein bei Bedarf zusätzliche Beiträge von den Teilnehmern. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach Art und Umfang der in Anspruch genommenen Leistungen und wird durch den Vorstand des Vereins festgelegt.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und seine Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Die Mitgliederversammlung kann auch eine Gebührenordnung beschließen, in der die für die Inanspruchnahme von Vereinsleistungen zu zahlende Gebühren festgesetzt und die Erstattung von Auslagen, Spesen, Mahngebühren und ähnliches geregelt wird.

§ 6 Die Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. ggf. der/die Kassenprüfer/in
 - d. ggf. durch Vorstand oder Mitgliedsversammlung berufene beratende Gremien
2. Lediglich der Vorstand und die Mitgliederversammlung sind notwendige Vereinsorgane.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliedsversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen. Sie ist das verfassungsgebende Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Der Termin ist mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich bekannt zu geben. Eine Einladung per Mail erfüllt die Anforderung.
3. Die Mitgliedsversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
4. Anträge zur Mitgliedsversammlung müssen 1 Woche vor Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich vorliegen.
5. Eine Beratung und Beschlussfassung über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, und über nicht rechtzeitig eingereichte Anträge von Mitgliedern, findet nur dann statt, wenn die Mehrheit der erschienenen Mitglieder keinen Widerspruch erhebt.
6. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
7. Die Beschlussfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
8. Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt, sofern es sich nicht um eine Änderung der Satzung handelt.
9. Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegenzunehmen
 - b. Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c. Beschlussfassung über
 - den Vereinshaushalt,
 - die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge
 - Anträge von Mitgliedern,
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus
 - a. der/dem 1. Vorsitzenden (1. Vorstand),
 - b. der/dem Schriftführer/in (2. Vorstand),
 - c. und der/dem Kassierer/in (3. Vorstand),
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand führt auch die laufenden Geschäfte des Vereins. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, Schriftführer und Kassierer und / oder weitere Vorstände vertreten den Verein mind. zu Zweit.
3. Vorstandswahl
 - a. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von drei Jahren gewählt.
 - b. Die Wahl der Vorstandsmitglieder kann auf Wunsch eines Mitglieds geheim erfolgen.
 - c. Die Wiederwahl ist zulässig.
 - d. Der Vorstand strebt einstimmige Beschlussfassung an; im Zweifelsfall entscheidet eine Mehrheit von 75%.
 - e. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
 - f. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.
 - g. Wenn ein Vorstandsmitglied auf Antrag von mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder und darauf folgenden Beschluss der Mitgliederversammlung seines Amtes enthoben wird, muss ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt werden.
4. Der Vorstand gibt sich bei Bedarf eine Geschäftsordnung.

§ 9 Niederschriften

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu erstellen.
2. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die gesamte Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied erhält binnen sechs Wochen nach der Mitgliederversammlung ein Protokoll. Einwände gegen das Protokoll können innerhalb eines Monats nach Erhalt des Protokolls gegenüber dem Vorstand geltend gemacht werden.

§ 10 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderung sind schriftlich zu begründen und an den Vorstand zu richten. Der Vorstand hat sowohl diese als auch eventuelle eigene Anträge auf Satzungsänderung mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen.

§ 12 Auflösung des Vereins

2. Die Auflösung des Vereins kann nur in der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierzu ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an:

Die gemeinnützige Genossenschaft zur Förderung der Freien Waldorfschule am Bodensee e.G.

Es ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Überlingen, den 2016|12|19